

Umgang mit schriftlichen Leistungsnachweisen
(Klassenarbeiten und Klausuren)
bis zu den Sommerferien 2020

In den Jahrgangsstufen **5 bis 10 (EF)** werden auch bei (schrittweiser) Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts keine schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) mehr geschrieben; Ausnahme ist das Nachschreiben von vor dem Ruhen des Unterrichts versäumten Arbeiten.

Die Zeugnisnote basiert auf den im Präsenzunterricht (vor und nach der „Corona-Pause“) erbrachten Leistungen, die Leistungsentwicklung im gesamten Schuljahr wird zudem stärker als sonst gewichtet.

Wir haben die Schulgemeinde bereits darüber informiert, dass mit Ausnahme der Jgst. 9 in diesem Jahr die Versetzung unabhängig von der Zeugnisnoten automatisch erfolgt.

In der **Jgst. 9** wird den Schülerinnen und Schülern, bei denen sich eine Gefährdung der Versetzung abzeichnet, die Möglichkeit eingeräumt, in den defizitären Fächern eine zusätzliche Leistung zu erbringen, die in Form einer mündlichen oder schriftlichen Feststellungsprüfung durch die Fachlehrkraft erfolgen wird. Die Schule wird in diesen Einzelfällen auf die Schülerinnen und Schüler zukommen.

Da in der **Jgst. 10 (EF)** zwar der Übergang in die Jgst. 11 (Q1) automatisch erfolgt, nicht aber die Vergabe von Abschlüssen (Mittlerer Schulabschluss oder Hauptschulabschluss nach 10), erhalten die Schülerinnen und Schüler, bei denen es sich abzeichnet, dass ein Abschluss gefährdet ist, die Möglichkeit, in den defizitären Fächern eine zusätzliche Leistung zu erbringen, die in Form einer mündlichen oder schriftlichen Feststellungsprüfung durch die Fachlehrkraft erfolgen wird. Da anders als in Deutsch und Englisch in Mathematik im 2. Halbjahr noch keine Klausur geschrieben ist, und den Fächern der Fächergruppe 1 eine besondere Bedeutung bei der Zuerkennung von Abschlüssen zukommt, wird die „fehlende“ Klausur durch eine im Umfang verminderte schriftliche Übung für alle Schülerinnen und Schüler ersetzt.

Die Möglichkeit von - in diesem Jahr in ihrer Zahl unbegrenzten - Nachprüfungen bleibt zudem den Schülerinnen und Schülern der Jgst. 9 und 10, die trotz allem die Versetzung bzw. einen Abschluss nicht erlangt haben, unbenommen.

In der **Jgst. 11 (Q1)**, in der schon Leistungen für das Abitur erbracht werden, schreibt jeder Schüler, jede Schülerin in den schriftlich gewählten Fächern im 2. Halbjahr **eine** Klausur, die zusammen mit der sonstigen Mitarbeit für die Beurteilung der Leistung herangezogen wird.